

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 588/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Leo S [REDACTED],

[REDACTED] L., E [REDACTED], L [REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

8 München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn und
Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 17. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 17. September
1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.
Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht das
Berufungsurteil nicht von dem Urteil des Bundesgerichts-
hofs RZ 1968, 68 Nr. 10 ab. Auf die nach dieser Entschei-
dung an die Widerlegung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG
zu stellenden Anforderungen kommt es hier nicht an. Denn
die Vermutung greift nicht durch, weil der Kläger nach
den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, auch nicht
im Sinne der Wahrscheinlichkeit, in seiner Erwerbsfähig-
keit um 25 % oder mehr gemindert ist. Die verfahrens-

- 3 -

rechtlichen Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IzZ 1907, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42) kann die Revision wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist ersichtlich nicht gegeben.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vor. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 229 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

